

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 27	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.07.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.06.2024	Stadt Neuenrade	Aufstellung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	616
27.06.2024	Stadt Neuenrade	Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln	617
27.06.2024	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	619
01.07.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 31 „Flehmebachtal“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB	619
27.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 06.10.2024 vom 14.11.2023 Vom 25.06.2024	621
27.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland) vom 25.06.2024	621
01.07.2024	Stadt Meinerzhagen	10. Satzung vom 01.07.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 25.02.2000 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.10.2019	623
01.07.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	626
01.07.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	628



Stadt Neuenrade Öffentliche Bekanntmachung

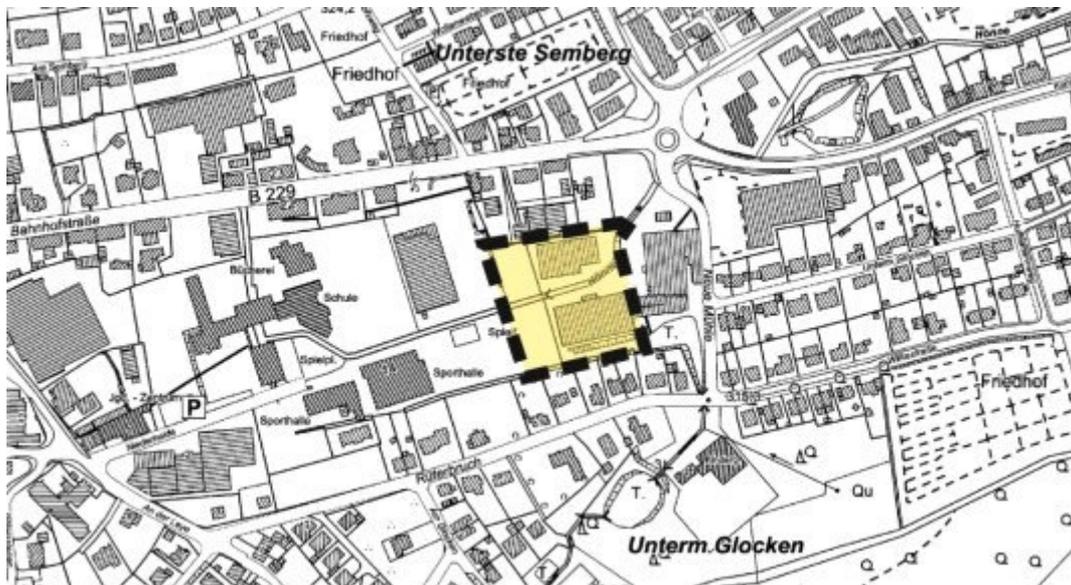
Aufstellung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ einzuleiten.

Für die vorliegende Planung wird der § 13a BauGB angewendet. Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 gilt das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne (B-Plan) der Innenentwicklung. Dies sind Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flurstücke 159, 909, 1031, 1163 tlw., 1164, 1170 tlw., 1183, 1184 tlw. u. 1185 d er Flur 17 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Anlass der Planung ist die geplante Betriebserweiterung der ortsansässigen Firma Büsche GmbH & Co. KG in Neuenrade. Zur Optimierung der Betriebsabläufe sowie zur Schaffung weiterer Lagerflächen sollen die bislang räumlich getrennte Fertigungs- und Lagerhalle baulich verbunden werden.

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Bahnhofstraße (B 229), westlich der Straße „Neue Mühle“ und nördlich der Straße „Rüterbruch“.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 ebenfalls beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung und sonstiger umweltrelevanten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4

Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Die nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

**Mittwoch, 10. Juli 2024 bis einschließlich
Freitag, 09. August 2024**

im Internet unter der Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm abrufbar:

- Plan
- Begründung
- Artenschutzrechtliche Prüfung; Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, 59590 Geseke, Stand: 24.04.2024 – u.a. artenschutzfachliche Bewertung der Teilüberbauung der Hönne hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten, insbesondere

dem „Star“, dessen Nahrungshabitate betroffen sind. Hinweise zur Fassadengestaltung und Ausleuchtung in Zusammenhang der Gewährleistung von Insektenschutz.

- Schalltechnische Untersuchung; Ingenieurgemeinschaft für Verkehrswesen, Brilon Bondzio Weiser, 44801 Bochum, Stand: 08.05.2024 – schallschutztechnische Untersuchung und Bewertung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Immissionen.
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept; GMA, 50679 Köln, Stand: Januar 2020 – das Einzelhandels- und Zentrenkonzept dient als sachlich fundierte Grundlage zur Bewertung der branchen- und standortbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten für den lokalen Einzelhandel in der Stadt Neuenrade.
- Integriertes Klimaschutzkonzept; Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft, 45327 Essen, Stand: 2020 – u.a. Aufzeigen von konkreten Handlungsoptionen im Bereich des Klimaschutzes. Identifizierung von Potentialen zur Treibhaus-Reduzierung vor Ort sowie Entwicklung von umsetzbaren Maßnahmeprogrammen zum Ausbau erneuerbarer Energie sowie der Sondernierung von Einsparpotentialen.
- Wasserrechtliche Genehmigung; enthält u.a. Nebenbestimmungen und Auflagen im Rahmen der Teilüberbauung des Hönnebettes zum Schutz der Uferlandschaft und des Gewässers.

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen zusätzlich beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauamt@neuenrade.de) vorbringen.

Neuenrade, 27.06.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.d>



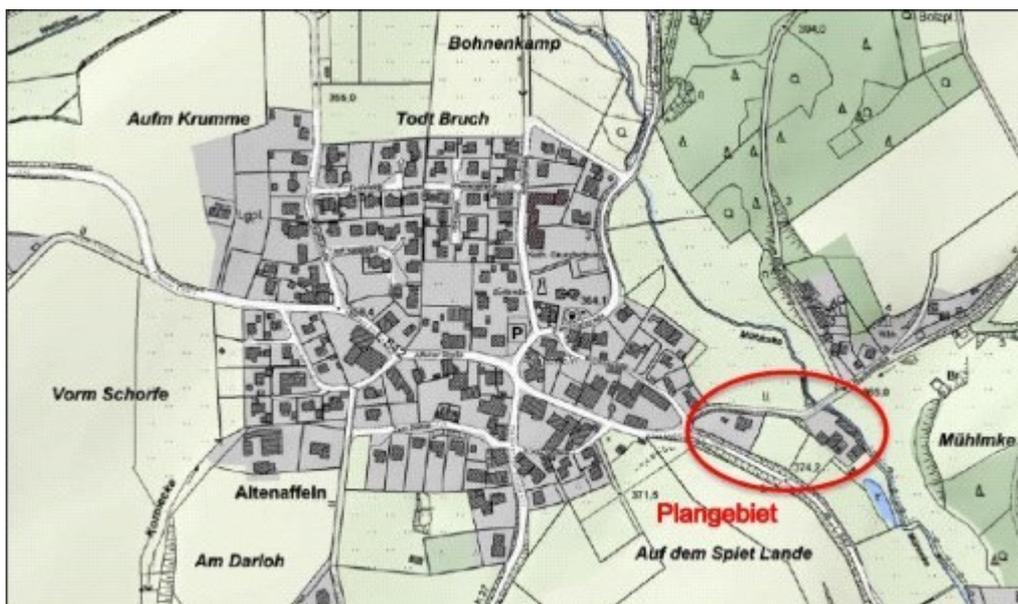
Stadt Neuenrade Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und gem. §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen. Desgleichen wurde die Begründung beschlossen.

Mittels der Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von zusätzlichen Bauflächen entlang der Bachstraße geschaffen, wobei die Erschließung über die bestehende Straße „Bachstraße“ erfolgen soll. Der Plan dient der Versorgung der (örtlichen) Bevölkerung mit Wohnraum und somit auch der Sicherung und Stärkung der städtischen Infrastruktur.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34, 35 und 61 der Gemarkung Altenaffeln, Flur 9 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Die Satzung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wurde deshalb abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4 c BauGB findet nicht statt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen „Bachstraße“ der Stadt Neuenrade im Ortsteil Altenaffeln in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die vorgenannte Satzung nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Satzung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 27.06.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juli 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 27. Juni 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 31 „Flehmebachtal“
Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 19.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 31 „Flehmebachtal“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses. Bezugnehmend auf die vorher genannten Stellungnahmen der Fachabteilungen wird beschlossen, dass sich die geplante Bebauung bei der weiteren Erstellung der Bebauungsplanänderung auf die bereits angeschüttete und größtenteils bereits versiegelte Fläche im Westen beschränkt. Dies entspricht der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemeindebedarfsfläche. Die östliche Grundstücksfläche ist grundlegend von einer Bebauung freizuhalten.

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 31 „Flehmebachtal“ ist die Entwicklung einer Wohnbebauung auf dem Grundstück „Zum Volksgarten 34“.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 31 „Flehmebachtal“ liegt im Stadtteil Letmathe und ist im beigefügten Lageplan erkennbar.

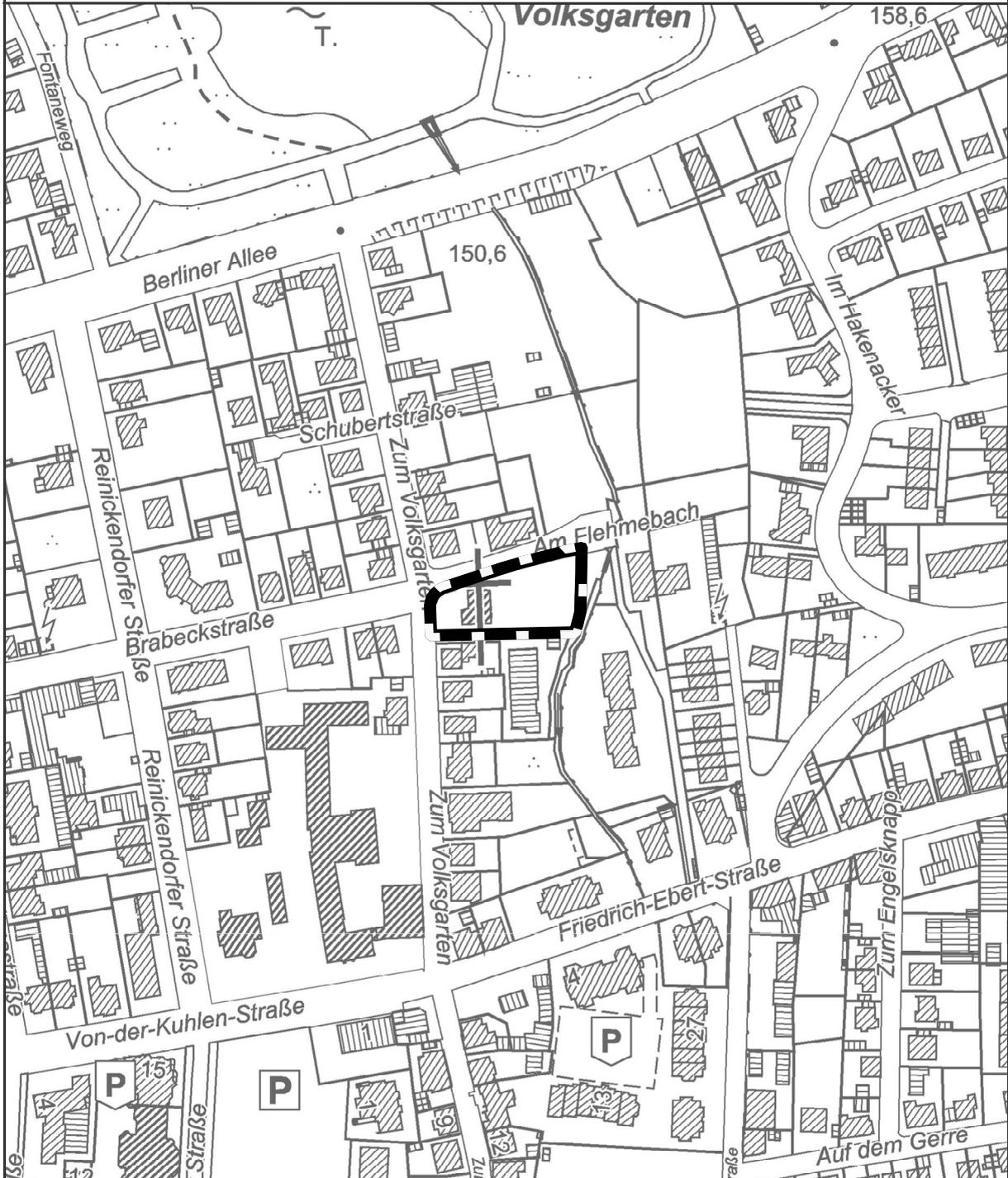
Iserlohn, 01.07.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. L31

Flehmebachtal

4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes





**1. Änderungsverordnung
zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 06.10.2024 vom 14.11.2023**

Vom 25.06.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 06.10.2024 in der Fassung vom 14.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 - 1. Satz - erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit dem Mendener Herbst, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 10 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt, der kompletten Hochstraße, der Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße ab Hauptstraße bis zur Höhe der Hausnummer 5 und auf der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Kreuzung Kaiserstraße stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am **Sonntag, den 13.10.2024**, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland) vom 25.06.2024

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 25.06.2024 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden je angefangenem m² (Nummern 1 – 8) die nachfolgenden Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

- 1. Fahrgeschäfte
 - 1.1 Fahrgeschäfte wie Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Riesenräder, Autoscooter, Schaukeln und dergleichen 4,50 €
 - 1.2 Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen und dergleichen 4,50 €
- 2. Kinderfahrgeschäfte 3,50 €
- 3. Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen 3,50 €
- 4. Spielbetriebe wie Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen und dergleichen 11,50 €
- 5. Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.) 8,50 €

6. Imbissstände	16,00 €
7. Gastronomiebetriebe	
7.1 Schankbetriebe	
- Mendener Vereine	10,00 €
- Gewerbliche Betriebe	16,00 €
7.2 Schank- und Speisewirtschaften	16,00 €
8. Verkaufsbetriebe	12,50 €
9. Sonstige Betriebe	4,50 €
Mindestbetrag Ziffern 1 – 9 für die Dauer der Veranstaltung	150,00 €

§ 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebauter Sitzgelegenheit wird nur der tatsächliche Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

§ 3

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung einer ausreichenden Werbung eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 4

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung der Kosten für eine nächtliche Überwachung des Veranstaltungsgeländes eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 5

Diese Richtlinien treten ab der Pflingstkirmes 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern über die Zulassung zu der Pflingstkirmes der Stadt Menden vom 13.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Anlage 1

Pauschale Werbung gemäß § 3

Art	Größe	Kosten 1
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 5 m ²	90,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 50 m ²	180,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	über 50 m ²	240,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	180,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	240,00 €
Mendener Vereine		150,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	300,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	360,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		360,00 €

Anlage 2

Pauschale Bewachung gemäß § 4

Art	Größe	Kosten 1
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 5 m ²	32,50 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 50 m ²	39,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	über 50 m ²	52,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	39,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	52,00 €
Mendener Vereine		30,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	65,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	78,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		78,00 €

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

10. Satzung

vom 01.07.2024

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 25.02.2000 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.10.2019

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, - nachstehend GO NRW genannt - hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 24.06.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen beschlossen:

Artikel 1 zur Änderung des § 3

§ 3 Gemeindebezirk Valbert / Ortsvorsteher/in, Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus hat sie/er Anspruch auf Ersatz der besonderen Auslagen, die durch die Erledigung der ihr/ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstehen. Der hiernach zu gewährende Auslageersatz kann pauschaliert werden.

Artikel 2 zur Änderung des § 12

§ 12 Bau- und Vergabeausschuss, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung gemäß § 69 BauO NRW bei verfahrensfreien Bauvorhaben i. S. von § 62 BauO NRW,

§ 12 Bau- und Vergabeausschuss, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 ff. BauGB und § 31 DSchG NRW,

Artikel 3 zur Änderung des § 13

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Absatz 4, Buchstabe a) bis h) erhält folgende Fassung

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl I S.1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Abhängig Erwerbstätigen ist auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an die Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- c) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.
- d) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- e) Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag, eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.
Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 2029 geändert worden ist, anerkannt sind. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährigen unter 14 Jahren. Ein Aufwandsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
- f) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 4 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

- g) Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- h) Entfällt

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Absatz 5 bis 7 erhält folgende Fassung

- (5) Ratsmitglieder erhalten ergänzend zu den gesetzlich normierten Entschädigungen nachfolgende, in unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung stehende, zusätzliche Leistungen:
 - a) Unfallversicherungsschutz,
 - b) Fahrtkostenersatz,
 - c) einen Zuschuss für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.

Der Zuschuss zu Buchstabe c) wird einmalig je Wahlperiode nach Vorlage einer Rechnung gewährt, dient der Anschaffung eines mobilen Endgerätes und ist betragsmäßig begrenzt auf den günstigsten Kaufpreis eines Apple iPads zum Zeitpunkt des Erwerbs. Bei erstmaliger Umstellung auf die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit während einer Wahlperiode erfolgt die Gewährung des Zuschusses anteilig; bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein bereits gewährter Zuschuss anteilig zu erstatten. Sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern stehen die unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Leistungen ebenfalls zu. Die Leistungen nach b) und c) werden nur auf Antrag gewährt.

- (6) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Senioren
 - Ausschuss für Sport, Kultur und Denkmalpflege
 - Ausschuss für Klima, Planung, Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt
 - Bau- und Vergabeausschuss

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Schule und Bildung

Artikel 4 zur Änderung des § 19

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathausgebäude 2, Bahnhofstraße 13, 58540 Meinerzhagen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die 10.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 01.07.2024

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. §§ 2 ff. BauGB aufzustellen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik – Freiflächenanlage in diesem Gebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage macht die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der mit diesem Bebauungsplanverfahren in Zusammenhang steht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Wermingsen und ist aus der beigefügten Umrisszeichnung erkennbar.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Planzeichnung mit Begründung
- Umweltbericht Kluse
- Artenschutzvorprüfung
- Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 11.07.24 bis zum 26.07.2024 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371- 217 2352)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do., von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr)

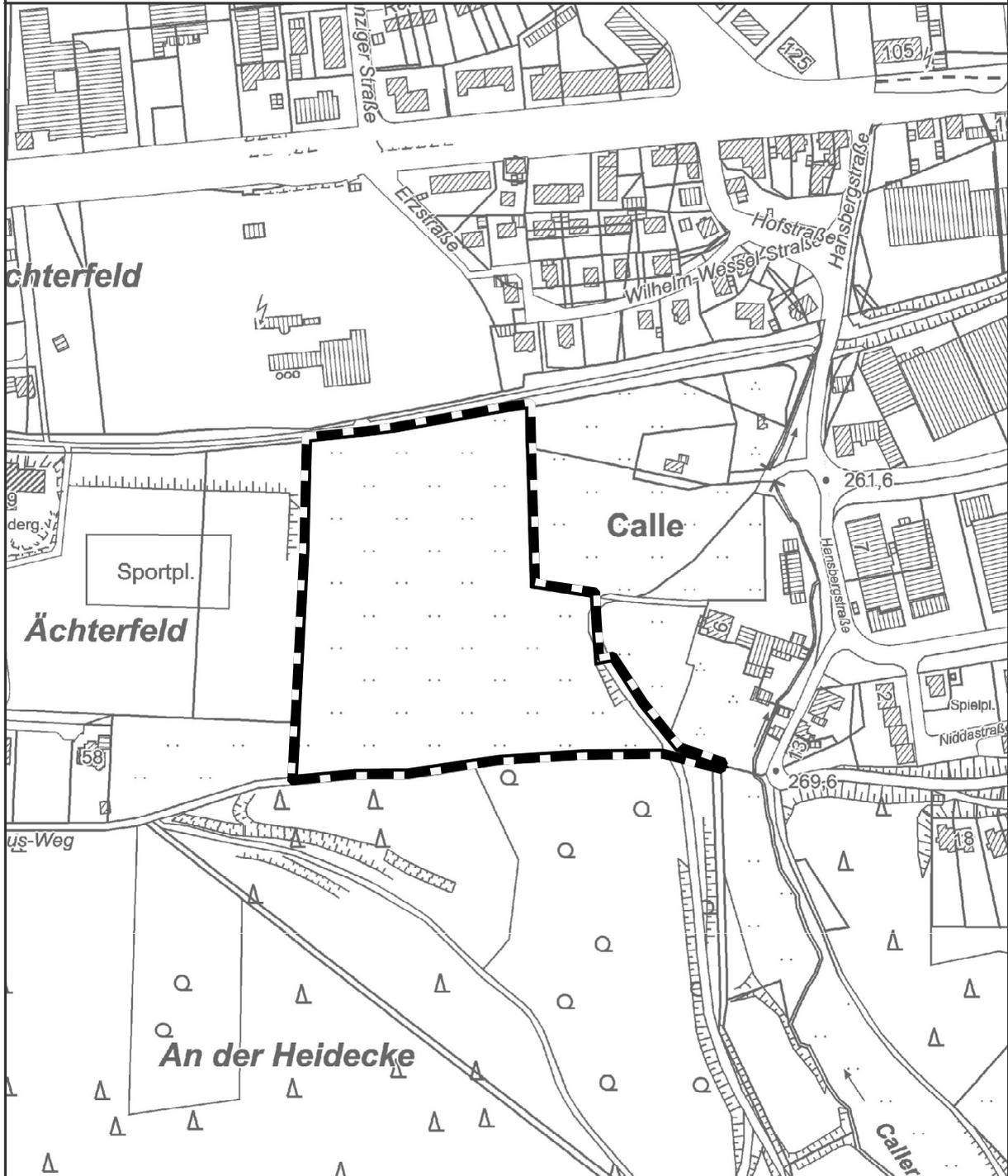
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 01.07.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 450

Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerks Krug von Nidda



Abgrenzung des Plangebietes 

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung
„Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“
Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einleitung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ wird gem. §§ 2 ff BauGB beschlossen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“. Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn zurzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Folgende Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können innerhalb der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingesehen werden:

- Stellungnahme der Bezirksregierung
- Umweltbericht
- Artenschutzvorprüfung
- Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 11.07.2024 bis zum 26.07.2024 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse:

„bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

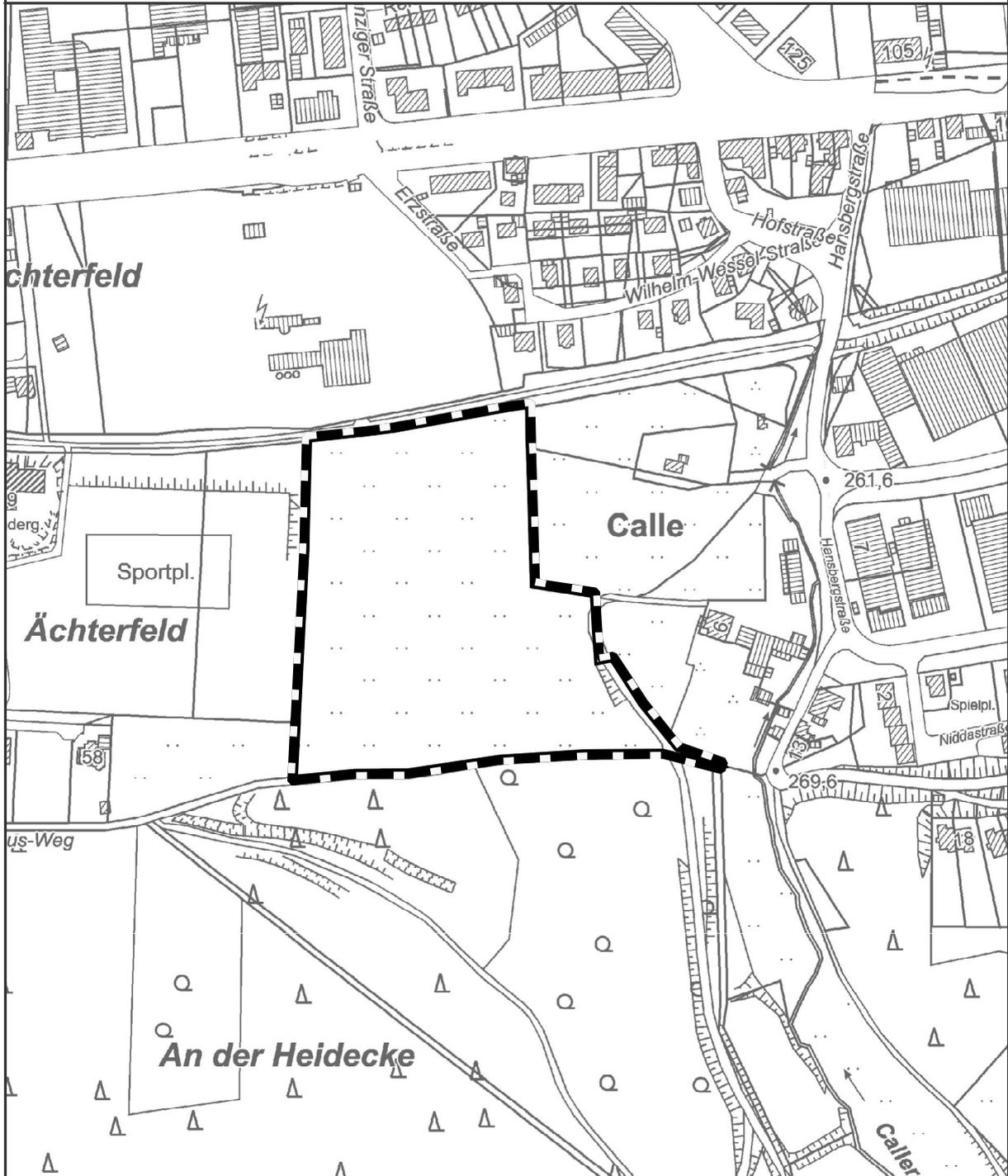
- Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371- 217 2352)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do., von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bauleitplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 01.07.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 13. Änderung Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerks Krug von Nidda



Abgrenzung des Plangebietes 

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.